

ZVEI-Positionspapier

Gerätebatterien vs. Industriebatterien nach der EU-Batterie-Verordnung 2023/1542/EU

Der ZVEI und seine Mitgliedsunternehmen beschäftigen sich intensiv mit den Regelungen der EU-Batterie-Verordnung 2023/1542/EU (im Folgenden: BattV). Im Grundsatz begrüßt der ZVEI die Verordnung als eine Regulierung zu mehr Nachhaltigkeit bei Batterien. Von besonderer Bedeutung ist hierbei jedoch die Abgrenzung zwischen Gerätebatterien einerseits und Industriebatterien andererseits. Die Relevanz der Abgrenzung und die Kriterien, nach denen diese vorzunehmen ist, werden nachfolgend dargelegt.

1. Ausgangslage und Bedeutung der Abgrenzung im Bereich sicherheitstechnischer Anlagen

Ausweislich Art. 6 in Verbindung mit Anhang I Nr. 3 BattV darf der Massenanteil Blei in Gerätebatterien ab dem 18. August 2024 nicht mehr als 0,01 % (ausgedrückt als metallisches Blei) betragen. Industriebatterien unterliegen hingegen keinen Bleibeschränkungen. Zudem müssen natürliche oder juristische Personen, die Produkte in Verkehr bringen, in die Gerätebatterien eingebaut sind, dafür sorgen, dass diese Batterien vom Endnutzer jederzeit während der Lebensdauer des Produkts leicht entfernt und ausgetauscht werden können, vgl. Art. 11 BattV, der ab 18. Februar 2027 gilt. In Bezug auf Industriebatterien gelten diese Anforderungen nicht.

Vor allem in der Sicherheitstechnik (aber nicht darauf beschränkt) stellt sich daher die Frage, wie die Abgrenzung zwischen Gerätebatterien und Industriebatterien in der Praxis vorzunehmen ist. Dies insbesondere deshalb, weil die Legaldefinition des Begriffs „Industriebatterie“ nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 BattV (für Batterien, die 5 kg oder weniger wiegen) nur solche Batterien als Industriebatterien einstuft, die „speziell für die industrielle Verwendung ausgelegt sind“. Die Batterie-Richtlinie 2006/66/EG (im Folgenden: Batterie-RL) stellte insoweit in Art. 3 Nr. 6 noch auf eine ausschließliche Bestimmung für „industrielle oder gewerbliche Zwecke“ ab.

Die aufgeworfene Problemstellung ist dabei insbesondere relevant für Energieversorgungen, vor allem Notstromversorgungen für sicherheitstechnische Anlagen, wie etwa für den Bereich der Brandmeldeanlagen (BMA), Sprachalarmanlagen (SAA) oder Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA), die in den Geltungsbereich europäisch harmonisierter Normen der EU-Bauprodukte-Verordnung fallen sowie auch für batteriegestützte Sicherheitsbeleuchtungsanlagen/Notleuchten. Diese beinhalten alle Ladeeinrichtungen, die für die Ladung von Blei-Gel-Akkumulatoren bzw. Blei-Gel-Batterien – oder im Fall batteriegestützter Notleuchten auch für Nickel-Cadmium-Batterien – ausgelegt sind. Die im Fachverband Sicherheit des ZVEI zusammengeschlossenen Firmen haben in den vergangenen Jahrzehnten weit mehr als eine Million von solchen sicherheitstechnischen Anlagen in Verkehr gebracht. Diese sind bundesweit und im europäischen Ausland verbaut und bedürfen einer regelmäßigen Instandhaltung, die auch den Ersatz der Notstromversorgung, sprich, des Akkumulators, notwendig macht. Ein Ersatz der verwendeten Blei-Akkus durch andere Akkumulator-Technologien ist aus technischen Gründen, insbesondere der unterschiedlichen Ladetechnologie und aus zulassungsrechtlichen Gründen (Geräte sind entsprechend europäisch harmonisierter Normen geprüft und zugelassen) mittel- oder gar kurzfristig nicht möglich. Ist ein turnusmäßiger Austausch der Notstromversorgung aber nicht mehr möglich, kann die Funktionstauglichkeit der Anlagen im Brandfall und damit einhergehend die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorgaben nicht mehr gewährleistet werden. Im Extremfall kann dies zu bauordnungsrechtlichen Konsequenzen bis hin zu einer Nutzungsuntersagung des Gebäudes führen.

2. Rechtliche Abgrenzung: Gerätebatterie vs. Industriebatterie

Im Ergebnis sprechen alle Argumente dafür, die u.a. in sicherheitstechnischen Anlagen im Gebäudebereich eingesetzten Batterien auch weiterhin als Industriebatterien zu qualifizieren und die bisher im Rahmen der Batterie-Richtlinie vorgenommenen Abgrenzung zwischen Gerätebatterien und Industriebatterien beizubehalten.

2.1 Wortlaut der Begriffsbestimmungen

Auf den ersten Blick erscheint es zwar nicht fernliegend, aufgrund des geänderten Wortlauts der Legaldefinition von einer Verengung der Kategorie der Industriebatterien auszugehen. Zieht man allerdings die - offizielle - englische Sprachfassung der BattV zu Rate, wird in dieser von „industrial uses“ gesprochen. „Industrial“ lässt sich neben „industriell“ aber auch als „gewerblich“ oder „gewerbsmäßig“ übersetzen.

2.2 Erwägungsgrund 15 der BattV

Insbesondere Erwägungsgrund (EG) 15 der BattV spricht zudem für eine Einordnung von Batterien als Industriebatterien, die speziell (wenngleich nicht ausschließlich) für gewerbliche Verwendungen bestimmt sind: In EG 15 heißt es u.a.:

„Die Kategorie Industriebatterien umfasst eine große Gruppe von Batterien, die für industrielle Tätigkeiten, Kommunikationsinfrastruktur, landwirtschaftliche Tätigkeiten oder die Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie bestimmt sind. [...] Über diese nicht erschöpfende Beispielliste hinaus sollten alle Batterien, die mehr als 5 kg wiegen und in keine andere Kategorie nach dieser Verordnung fallen, als Industriebatterien gelten.“

Und zuvor wird in EG 15 klargestellt, dass auch *„Batterien, die zum Antrieb anderer Fahrzeuge, darunter im Schienenverkehr, in der Schifffahrt und im Flugverkehr oder für mobile Maschinen, verwendet werden“* in dieser Verordnung weiterhin in die Kategorie Industriebatterien fallen.

EG 15 ordnet Industriebatterien damit auch Anwendungsfälle zu, die mangels Produktionsbezug nur schwerlich unter einen engen Industriebegriff gefasst werden können und erweitert diesen Begriff damit gleichermaßen. Überdies ist EG 15 so zu verstehen, dass es sich bei dem Begriff der Industriebatterie gegenüber dem der Gerätebatterie um den weiteren Begriff handelt („große Gruppe von Batterien“; „nicht erschöpfende Beispielliste“) und dass in Zweifelsfällen eine Einordnung als Industriebatterie (Auffangtatbestand) erfolgen soll. Durch den Gesetzgeber ausdrücklich klargestellt ist diese Auffangfunktion für alle Batterien, die mehr als 5 kg wiegen und in keine andere Kategorie der BattV fallen.

2.3 Verweis in EG 15 auf die Batterie-RL

Auch eine Berücksichtigung der Batterie-RL spricht für eine Einordnung als Industriebatterien. Ein Rückgriff auf die Batterie-RL ist dabei auch möglich und sogar angezeigt, da diese in EG 15 der BattV selbst in Bezug genommen wird. insoweit heißt es:

„Die in der Richtlinie 2006/66/EG vorgenommene Untergliederung in Gerätebatterien einerseits und Industriebatterien und Fahrzeugbatterien andererseits sollte weiter aufgegliedert werden, um neuen Entwicklungen bei der Verwendung von Batterien besser Rechnung zu tragen.“

Im Weiteren wird ausdrücklich klargestellt, dass die neuen Batteriekategorien der EV- und LMT-Batterien eingeführt wurden, um den massiv veränderten tatsächlichen Verwendungen bei Elektrofahrzeugen und leichten Verkehrsmitteln Rechnung zu tragen. Diese Einführung erfolgte also nicht, um die Abgrenzungslinien zwischen Geräte- und Industriebatterien zu verschieben. Insoweit kann für die Abgrenzung zwischen Industrie- und Gerätebatterien auch weiterhin auf die EG 9 und 10 der Batterie-RL Bezug genommen werden.

Danach waren und sind solche Batterien als Gerätebatterien zu qualifizieren, die Verbraucher für die üblichen Zwecke im Haushalt verwenden. Batterien, die beispielsweise in sicherheitstechnischen Anlagen zum Einsatz kommen, fallen grundsätzlich nicht in diese Kategorie, zumal der Verbraucher bereits mit den jeweiligen Anlagen in der Regel nicht in Berührung kommt. Zum Einsatz kommen zudem keine (interkompatiblen) Allzweck-Gerätebatterien.

2.4 Batterien in sicherheitstechnischen Anlagen für die Kommunikationsinfrastruktur bestimmt

Erwägungsgrund 15 der BattV stuft Batterien, die für die Kommunikationsinfrastruktur bestimmt sind, ausdrücklich als Industriebatterien ein. Die Funktionen von sicherheitstechnischen Anlagen, bspw. von BMA (Ereignisempfang von Brandmeldern, Auswertung, Einleitung von Reaktionen wie z.B. Weiterleitung an Leitstellen bzw. interne Alarmierung) sind klassische Informationsübertragungen und lassen sich begrifflich zwanglos der (Sicherheits-)Kommunikation zuzuordnen. Zudem übernehmen die Netz-Ersatzstromversorgungen im Falle eines Netzausfalls (der im Brandfall meist durch Abschalten der betroffenen Netz-Hausversorgung durch die Feuerwehr herbeigeführt wird) die sicherheitstechnisch relevanten Funktionen der Sicherheitsanlagen. Dazu gehören die Brandmeldung und alle damit verbundenen Aktivierungen von Alarmfunktionen sowie die Überwachung des anlagenrelevanten Leitungsnetzes. Wichtig ist, dass im Brandfall alle sicherheitstechnischen Funktionen damit aufrechterhalten werden können.

2.5 Vereinbarkeit mit weiteren Vorschriften der BattV

Im Hinblick auf die nationalen Rücknahme- und Sammelsysteme für Gerätealtbatterien ist festzuhalten, dass diese im Hinblick auf die Abhol-, Behälter- und Transportlogistik nicht auf die massenhafte Rücknahme von

Batterien, wie etwa 3,5 kg Blei-Gel-Batterien, eingestellt sein dürften. In die Sammel- und Rücknahmesystematik der Art. 59 ff. BattV fügen sich entsprechende Altbatterien zudem auch deshalb nicht ein, weil sie häufig einen wirtschaftlichen Wert besitzen und sich daher den nach Art. 59 Abs. 3 BattV zu erreichenden Sammelquoten für Gerätealtbatterien durch anderweitige Rückgabe entziehen würden. Auch insoweit erscheint es einzig sinnvoll, an der bisherigen Abgrenzung zwischen Geräte- und Industriebatterien festzuhalten.

2.6. Ergebnis

Batterien, insbesondere Blei-Gel-Batterien und Nickel-Cadmium-Batterien, die für Notstromversorgungen von Sicherheitssystemen genutzt werden, sind eindeutig als Industriebatterien einzustufen. Dass **im Einzelfall** Blei-Gel-Batterien und Nickel-Cadmium-Batterien für Notstromversorgungen von Sicherheitssystemen auch für andere Zwecke genutzt werden könnten, steht dem nicht entgegen.

3. Einordnung nach dem Verwendungszweck

Die Einordnung einer Batterie bzw. eines Batteriemodells als Geräte- oder Industriebatterie hat dabei einheitlich zu erfolgen. Die gleiche Batterie kann also nicht je nach Verwendung einerseits Industriebatterie und andererseits Gerätebatterie sein. Jedes andere Verständnis würde zu unpraktikablen Ergebnissen in Bezug auf die Anforderungen der BattV (wie etwa Stoffbeschränkungen, Kennzeichnung, Registrierung, Sammlung etc.) führen.

Zu einem gewissen Grad wird es hierbei auch auf den durch den Erzeuger vorgegebenen Widmungszweck und die vom Erzeuger vorgegebenen Verwendungsmöglichkeiten ankommen. Weil wie bisher für die Abgrenzung auf den Gebrauch im häuslichen Umfeld abzustellen ist, dürften auch Kriterien der Interkompatibilität, der Batteriespannung, des chemischen Systems, der Form und Anschlussmöglichkeiten und des Preises relevant sein. Auch dürften Batterien, die in Verbraucherprodukten zum Einsatz kommen, die in klassischer Weise zumindest auch dem häuslichen Gebrauch zuzurechnen sind (Laptops, Mobiltelefone etc.), in der Regel als Gerätebatterien zu qualifizieren sein, auch wenn es sich dabei nicht um Allzweck-Gerätebatterien handelt. Ein Abstellen auf die Lieferwege hingegen erscheint nicht mehr zeitgemäß, da Verbraucher heutzutage die Möglichkeit haben, nahezu jedes Produkt zumindest in Online-Shops zu erwerben.

Stand: 10. Juli 2024

Kontakt

Peter Krapp • Geschäftsführer Fachverband Sicherheit
Telefon: +49 69 6302-272 • Mobil: +49 162 2664 927 • E-Mail: Peter.Krapp@zvei.org
Christian Eckert • Bereichsleiter Nachhaltigkeit & Umwelt
Telefon: +49 69 6302-283 • Mobil : +49 162 2664 939 • E-Mail : Christian.Eckert@zvei.org

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Lyoner Straße 9 • 60528 Frankfurt am Main • www.zvei.org